

Handwerkshandel und HR.-Kontingent

(Neue Bestimmungen)

Von Dipl.-Ing. Wenzlawski, Referent im Reichsstand des deutschen Handwerks

Seit dem Erscheinen des Aufsatzes mit der gleichen Überschrift in Nr. 47 dieser Zeitschrift vom 15. November 1940 sind einige Monate vergangen. Inzwischen haben sich in der Handelskontingentierung einige Neuregelungen ergeben. Diese werden im folgenden dargestellt, damit der handeltreibende Handwerker über dieses zwar kleine, für ihn aber unter Umständen sehr wichtige Teilgebiet genau unterrichtet ist.

1. Wegfall der Kennzeichnungen ZX und ZY

Wohl jeder Handwerker hat die Unterscheidung der Eisenzuteilungen, die ihm für seinen Fertigungs-, Unterhaltungs- oder Handelsbedarf gemacht wurden, nach den verschiedenen Dringlichkeitsstufen durch den Zusatz ZX bzw. ZY als eine erhebliche Belastung empfunden. Dies um so mehr, als er die Erfahrung machen mußte, daß Kontrollnummern mit dem Kennzeichen ZY im allgemeinen nicht gern entgegengenommen bzw. für die damit bestellten Erzeugnisse recht lange Lieferfristen benannt wurden. Über die Gründe dieser Erscheinungen braucht hier Näheres nicht gesagt zu werden.

Diese Dringlichkeitsstufen sind nunmehr durch eine Anordnung des Reichsverteidigungsrates wenigstens für den zivilen Bedarf gefallen. Damit fallen sowohl beim Handwerks- (Fertigungs- bzw. Unterhaltungsbedarf) als auch beim Handelskontingent die Kennzeichnungen ZX und ZY weg bzw. werden unwirksam, soweit sie bereits erteilt waren, und zwar mit sofortiger Wirkung.

Wenn also in Zukunft — auch für das erste Quartal 1941 — ein Handwerker für seinen Handelsbedarf eine Wb-HR-Kontrollnummer zugeteilt erhält, so ist entweder die Kennzeichnung ZX bzw. ZY gar nicht angegeben oder nachträglich gestrichen, auf jeden Fall aber unwirksam und braucht daher bei der Bestellung (Weitergabe der Kontrollnummern) nicht mit aufgegeben zu werden.

In Zukunft werden daher alle Bestellungen auf Handelsware hinsichtlich der Dringlichkeit ihrer Durchführung nicht mehr ungleich behandelt, sofern nicht irgendwelche besonderen Gründe — z. B. Überlastung des Lieferbetriebes mit vordringlichen Wehrmachtaufträgen — dies fordern.

Selbstverständlich konnten die Dringlichkeitsstufen nicht gänzlich abgeschafft werden; sie sind jedoch auf ganz bestimmte kriegswichtige Aufträge beschränkt.

2. Kürzung der Warenliste

Voraussetzung dieser Befreiung von Dringlichkeitsstufen im Handelskontingent ist aber, daß der Kreis der gehandelten Erzeugnisse auf die unbedingt lebensnotwendigen beschränkt wird. Deshalb ist die bisherige „Liste der Handelswaren aus Eisen und Stahl“ — im Handwerk die Ausgabe vom Juni 1940 — einer eingehenden Durchprüfung auf Entbehrliches unterzogen und gekürzt worden. Die Erzeugung der jetzt noch in der Liste enthaltenen Handelswaren wird dafür im Rahmen des Handelskontingentes gesichert.

Die neue Liste befindet sich im Druck und wird den einzelnen handeltreibenden Handwerkern nach Fertigstellung zugehen.

3. Wegfall der Warengruppeneinteilung

Gleichzeitig wird voraussichtlich ab zweitem Quartal 1941 die Unterteilung nach Warengruppen bei der Zuteilung und Bestellung von Handelswaren wegfallen. Lediglich die Gießereierzeugnisse der Warengruppen F1, F2 und F3 des Teiles I der Liste werden noch besonders gekennzeichnet. Es gibt dann noch zwei Arten von Handelskontrollnummern, also z. B.:

Wb-HR/F/k 079 538/II/1941 für Gießereierzeugnisse der Gruppen F1 — F3 und

Wb-HR/k 136 954/II/1941 für alle anderen Erzeugnisse.

Damit wird aber die Warenliste nicht etwa überflüssig. Vielmehr können auch in Zukunft mit Wb-HR-Kontrollnummern nur Waren bestellt werden, die in der neuen „Liste der Handelswaren aus Eisen und Stahl“ enthalten sind. Damit ist der Kreis der Handelsware eindeutig auf das Notwendigste begrenzt. Für bestimmte Quartale kann außerdem angeordnet werden, daß Waren gewisser Warengruppen überhaupt nicht bestellt werden dürfen! Innerhalb seiner Zuteilungsmenge kann jeder handeltreibende Handwerker in freier Auswahl beliebige Erzeugnisse der Warenliste bestellen, soweit nicht besondere Beschränkungen angeordnet sind. Damit ist das Handelskontingent den übrigen Kontingenten angeglichen; es bleibt allerdings auf den Warenkreis der Liste beschränkt.

Bei dieser Erleichterung ist man davon ausgegangen, daß die Bestellungen sich etwa in der gleichen Weise wie bisher auf die einzelnen Warengruppen verteilen bzw. wenigstens nach einigen Verschiebungen auf ein bestimmtes Verhältnis untereinander einspielen werden. Allzu heftige Schwankungen und Verschiebungen sind im Interesse der

gleichmäßigen Fertigung unerwünscht. Im Bedarfsfalle kann angeordnet werden, daß innerhalb eines Quartals nur Waren bestimmter Warengruppen bestellt werden dürfen.

4. Übergang von Betrieben in die kontingentmäßige Betreuung durch die Handelsorganisation

Handeltreibende Betriebe sollten ursprünglich auch der Organisation des Handels angehören, wenn ihr Handelsumsatz eine gewisse Höhe erreicht, die eine besondere Betreuung erforderlich macht. Der bisherige Zustand der Organisation entsprach dieser Forderung nicht immer.

Manchmal gehörten wohl die größeren Handelsbetriebe des Handwerks auch der Handelsorganisation an. Viele dieser Betriebe waren aber nur beim Handwerk organisiert. Die Eingliederung beim Handel war meist wegen der verfügbaren Organisationsruhe unterblieben.

Als die Handelskontingentierung begann, versuchten manche Betriebe, das Versäumte nachzuholen, und meldeten sich beim Handel als Mitglieder an. Vor einiger Zeit ist im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den Reichsgruppen Handwerk und Handel die Organisationsruhe aufgehoben worden. Das hat eine zwangsmäßige Erfassung und Eingliederung der handeltreibenden Handwerker in die Handelsorganisation zur Folge.

Damit eine ordentliche kontingentmäßige Betreuung der Betriebe ermöglicht wird, ist ein Verfahren zur Übergliederung der Betriebe festgelegt worden, das im folgenden beschrieben wird.

Man unterscheidet folgende Arten von Betrieben:

1. Handwerker, die schon früher der Handelsorganisation angehört haben:
Sie wurden schon bisher und werden auch weiterhin von der Handelsorganisation kontingentmäßig betreut. Sie erhalten ihre Zuteilungen für den Handelsbedarf allein von dieser.
2. Handwerker, die sich nachträglich zur Handelsorganisation angemeldet und etwa bis zum 15. Oktober 1940 dort eingegliedert wurden:
Diese sollen ebenfalls von der Handelsorganisation betreut werden.
3. Handwerker, die seit dem 15. Oktober 1940 von der Handelsorganisation erfaßt werden:
Diese werden allmählich nach dem bereits erwähnten Verfahren aus der Betreuung durch die Handwerksorganisation in diejenige der Handelsorganisation übergeleitet.

Dieses Verfahren geht in der folgenden Weise vor sich:

Der handeltreibende Handwerksbetrieb ist der Handelsorganisation durch seine Anmeldung bekannt und hat ihr in den meisten Fällen den Grundfragebogen ausgefüllt eingeschickt. Nunmehr erhält er einen von Handel und Handwerk gemeinsam abgefaßten Zusatzfragebogen von der zuständigen Gruppe (Fachgruppe oder Zweckvereinigung) des Einzelhandels in doppelter Ausfertigung zugesandt. Dieser fragt in der Hauptsache nach der Höhe seiner bisherigen Zuteilung in Handelsware und danach, von welcher handwerklichen Dienststelle er sie erhalten hat.

Diesen Fragebogen in doppelter Ausfertigung füllt er wahrheitsgemäß und genau aus und reicht ihn an diejenige Dienststelle des Handwerks weiter, von der er bisher seine Zuteilungen erhalten hat. Diese prüft seine Angaben und reicht die Bogen an die übergeordnete Stelle weiter. Hier werden die Bogen nach den Fachgruppen des Handels geordnet und in je einem Stück diesen zugeleitet.

Auf diese Weise erfahren die Handelsgruppen, welche Zuteilungen der Handwerker von ihnen erhalten muß. Sie teilen dem Betrieb daraufhin schriftlich verbindlich mit, von welchem Quartal ab sie ihn in ihre kontingentmäßige Betreuung übernehmen.

Von dieser Mitteilung erhält die Handwerksorganisation je ein Doppel, heftet es mit dem bei ihr verbliebenen Doppel des Fragebogens zusammen und reicht beides an die zuteilende Dienststelle weiter. Diese stellt daraufhin von dem mitgeteilten Quartal ab die Zuteilung an den Handwerker ein; dafür beginnt die Zuteilung durch die Handelsorganisation.

Die betreffenden Gesamtmengen werden zwischen den Spitzenorganisationen des Handwerks und des Handels ausgeglichen. Auf diese Weise ist eine gewissenhafte Überleitung der Betriebe gewährleistet und damit jede Nicht- oder Doppelzuteilung vermieden.

Die Handel treibenden Uhrmacher, die bisher vom Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks mit Kontrollnummern bedacht wurden, reichen den in dem Artikel erwähnten Fragebogen beim Reichsinnungsverband ein. Dieser wird den Fragebogen der zuständigen Handelsgruppe zuleiten.